



# **Gebührenreglement in Bausachen**

05. Dezember 2000

## Gebührenreglement

zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Zeiningen  
vom 5. Dezember 2000

Die Einwohnergemeindeversammlung Zeiningen

gestützt auf:

- § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978
- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- § 46 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Zeiningen vom 5. Dezember 2000

beschliesst:

Gebührentarif <sup>1</sup>Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Für Vorentscheide:
  - 0.5 ‰ der geschätzten Bausumme ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung, mindestens Fr. 100.-.
- b) Für bewilligte Baugesuche:
  - 3 ‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens Fr. 300.-.
  - Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 100.- bis Fr. 300.-

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

- c) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:
  - Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche.
- d) Nachträgliche Kanalisationsgesuche, Ölfeuerungs-gesuche, Tankgesuche, Gesuche für Feuerungsanlagen, Cheminés und dgl. Fr. 100.- bis Fr. 300.-.

<sup>2</sup>Liegt der effektive Verwaltungsaufwand erheblich unter den ordentlichen Bewilligungsgebühren (z.B. bei grösseren Überbauungen, ausserordentlich hohen voraussichtlichen Baukosten usw.) kann der Gemeinderat die Gebühr angemessen reduzieren.

<sup>3</sup>Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr auf Grund der zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr auf Grund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens auf Grund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden. Massgebend ist in diesen Fällen die Schätzung durch das AVA.

<sup>4</sup>Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen. Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.

<sup>5</sup>Die Kosten für begründete Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch Fachleute sind durch den Verursacher zu bezahlen.

<sup>6</sup>Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist eine Gebühr von Fr. 2.- pro m<sup>2</sup> und Monat zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

Aufhebung alter Tarife      Der Brandschutzgebührentarif vom 15.12.92 wird aufgehoben.

Die Gebührenordnung wird auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

4314 Zeiningen, 5. Dezember 2000

## **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Hilde Bans, Gemeindeammann

Stefan Wunderlin, Gemeindeschreiber